

Gesetzesänderung im Staatsangehörigkeitsrecht

Mit dem 28. August 2007 treten wichtige Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht in Kraft: Wegfall der Beibehaltungsgenehmigung bei Einbürgerung von EU-Bürgern in der Schweiz und umgekehrt.

Das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wurde am 27. August 2007 im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2007 Teil I Nr.42, ausgegeben zu Bonn) veröffentlicht.

Artikel 5 Nr. 15 dieses Gesetzes ändert § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) wie folgt:
" (1) Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden könnte. Der Verlust nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs.3 abgeschlossen hat."

Gemäß Artikel 10 des genannten Gesetzes tritt diese Regelung am Tag nach der Verkündung, also am 28. August 2007, in Kraft.

Danach verlieren Deutsche, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder der Schweiz nach dem 28. August 2007 auf Antrag erwerben, ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr; sie benötigen auch keine Beibehaltungsgenehmigung mehr.

Für Deutsche die vor dem in Kraft treten des neuen Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, besteht nur eine Einbürgerungsmöglichkeit gem. § 13 StAG; für ausländische Staatsangehörige trifft § 14 StAG zu.

Lörrach, den 03. September 2007

Grenzgänger Info e.V., Lörracher Str. 50 c, 79541 Lörrach-Brombach